



im Jahr 2003

Statuten des Österreichischer Hotelpartierverband „Les Clefs d'Or Österreich“

(Name und Sitz)

§ 1

Der Verband führt den Namen Österreichischer Hotelpartierverband "Die Goldenen Schlüssel" ("Les Clefs d'Or Österreich"),
hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(Zweck und Aufgaben)

§ 2

Der Verband hat keine rassistischen, politischen und religiösen Bestrebungen.

§ 3

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört insbesondere:

a)

Organisation von Zusammenkünften der Mitglieder und Freunde des Verbandes in Österreich, sowie der des engeren Kontaktes mit den Berufskollegen, insbesondere mit dem Internationalen Hotelpartierverband „Les Clefs d'Or“.

b)

der Förderung der Interessen seiner Mitglieder

c)

der Frage der Heranbildung des Concierge (Portier)- Nachwuchses auf internationalem Niveau besonderes Interesse zu widmen.

d)

Mitteilungen über die Ereignisse des Internationalen Hotelpartierverbandes (Union International des Concierges d'Hotels – U.I.C.H. „Les Clefs d'Or“) und deren Mitglieder an die Kollegen in Österreich zu vermitteln.

e)

Unentgeltliche Benachrichtigungen der Mitglieder in Österreich über vakante Stellen des Hallenpersonals im Inlande.

§ 4

Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke

(Aufbringung der Mittel)

§ 5

Die finanziellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, unter Einhaltung der geltenden Aufnahmekriterien, an den Verbandsvorstand beantragt. Die Bestätigung bzw. Ablehnung des



Les Clefs d'Or

Österreichischer Hotelpartieverband

„Die Goldenen Schlüssel“

Member of the Union Internationale des Concierges d'Hôtels (UICH)

Verbandsadresse: Salesianergasse 15 / 13, 1030 Wien

Tel. +43 1 21150-0, Fax +43 1 21150-160

office@clefsdor.at www.clefsdor.at

Antrages hat durch den Vorstand zu erfolgen. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Vor der Konstituierung erfolgt die Mitgliedsanmeldung beim Proponenten.

§ 7

Alle Schüler welche den Lehrgang „Concierge- / Rezeptionsausbildung“ positiv abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit nach einer schriftlichen Erklärung als „Junior Clefs d'Or“ dem Verband beizutreten. Am Ende des dritten Finanzjahres nach Eintritt geht die Mitgliedschaft in eine Außerordentliche über außer das Junior Clefs d'Or Mitglied erklärt schriftlich seinen Austritt.

Junior Clefs d'Or Mitglieder haben in der Generalversammlung nur das Passive Wahlrecht ausgenommen für Vorsitzender und Stellv. Vorsitzender.

§ 8

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche mindestens fünf Jahre Hallendienst und davon zwei Jahre Dienst als Concierge (Hotelpartier) Rezeptionist nachweisen können. Concierge/Hotelpartier sind Mitglieder des Verbandes, die folgende Voraussetzungen erfüllen sollten:

a)

er/sie sollte eine eigene Loge oder eine integrierte mit der Rezeption haben.

b)

er/sie sollte die goldenen Schlüssel am Revers tragen

c)

er/sie sollte am Ablauf der normalen Rezeptionstätigkeiten teilnehmen

Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung das Aktive und Passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder welche bereits in Ruhestand sind haben in der Generalversammlung das Aktive und Passive Wahlrecht ausgenommen für Vorsitzender und Stellv. Vorsitzender.

§ 9

Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen oder angehende Concierge/Hotelpartier) welche die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes noch nicht erfüllen, aber an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder voll teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung nur das Passive Wahlrecht ausgenommen für Vorsitzender und Stellv. Vorsitzender.

§ 10

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche dem Verband einen höheren Beitrag als den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 11

Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder durch hervorragende Tätigkeit besonderes leisten.

§ 12

Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Endrichtung Ihrer Mitgliedsbeiträge, der einmaligen Beitrittsgebühr und zur Wahrung der Verbandsinteressen verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht, das Verbandsabzeichen zu tragen.

§ 13



Les Clefs d'Or

Österreichischer Hotelpartierverband

„Die Goldenen Schlüssel“

Member of the Union Internationale des Concierges d'Hôtels (UICH)

Verbandsadresse: Salesianergasse 15 / 13 , 1030 Wien

Tel. +43 1 21150-0, Fax +43 1 21150-160

office@clefsdor.at www.clefsdor.at

Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verband schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als drei Jahre mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind bzw. bleiben, aus dem Verband auszuschließen. Die freiwillig austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung Ihrer Beiträge.

§ 14

Nachlass, Zufristung oder Minderung der Einlagen in besonderen Ausnahmefällen in besonders rücksichtswürdigen Fällen, als Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dgl. ist der Vorstand berechtigt, dem Betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

(Organe des Verbandes)

§ 15

Die Organe des Verbandes sind :

Die Generalversammlung, der Verbandsvorstand, die Kontrolllore und das Schiedsgericht.

(Verbandsvorstand)

§ 16

Für die laufende Arbeit des Verbandes wird ein Verbandsvorstand gebildet. Ihm gehören an:

a)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer

b)

Drei Mitglieder ohne Funktion

c)

Bis zu zwei weitere Mitglieder, die der Verbandsvorstand selbständig während seiner Funktionsperiode bestimmen kann.

§ 17

a)

Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes erstreckt sich über zwei Jahre

b)

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind:

- die Durchführung der Aufgaben
- die Verwaltung des Vermögens
- die Aufnahme und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern
- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - die Vorlegung eines Jahresberichtes an die Generalversammlung
- die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind
- einzelne Entscheidungen nach Maßnahme der vorhandenen Mittel zu eventuellen Unterstützungen, auf welche jedoch keine Ansprüche bestehen

c)

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme an der Abstimmung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.



(Vertretung des Verbands)

§ 18

a)

Der Vorsitzende in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verband nach außen.

b)

Die rechtsverbindliche Zeichnung nimmt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahr. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind von dem zuständigen Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

(Kontrollore, Jahresabschluss)

§ 19

Am Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassier ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist den vom Vorstand auf zwei Jahre gewählten Kontrolloren (mindestens zwei Personen) vorzulegen.

Die Vollversammlung ist vom Ergebnis der Prüfung durch einen Kontrollor oder ein von den Kontrolloren bestimmter Vertreter zu unterrichten. Die Kontrolloren müssen Mitglieder des Verbandes sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

(Schiedsgericht)

§ 20

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei ordentliche Verbandsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes ordentliches Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Kommt über die Wahl der Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(Generalversammlung)

§ 21

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes und findet jährlich statt. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher mittels schriftlicher Einladung (brieflich, „Newsletter“ oder über die Verbandszeitung) und unter Bekanntgabe einer provisorischen Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche

Generalversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe einer Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzubringen.

§ 22

Die Generalversammlung beschließt bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Verbandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Nach einer Wartezeit von einer Stunde ist die Generalversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.



Les Clefs d'Or

Österreichischer Hotelpartierverband

„Die Goldenen Schlüssel“

Member of the Union Internationale des Concierges d'Hôtels (UICH)

Verbandsadresse: Salesianergasse 15 / 13 , 1030 Wien

Tel. +43 1 21150-0, Fax +43 1 21150-160

office@clefsdor.at www.clefsdor.at

§ 23

Der Generalversammlung sind vorbehalten :

- a)
die Wahl des Vorstandes bzw. die Absetzung des Vorstandes
- b)
die Entlastung des Vorstandes
- c)
die Erstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit
- d)
die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e)
die Änderung der Statuten
- f)
die Auflösung des Verbandes

(Auflösung des Verbandes)

§ 24

Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt oder die Auflösung mit dreiviertel Majorität in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen wird. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem von der Generalversammlung bestimmten Zwecke verwendet.

Elektronisch aufgearbeitet 2003 - Angaben ohne Gewähr